

AGENDA ASYL

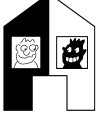
asylkoordination
österreich
Burggasse 81/7
1070 Wien

asylkoordination
österreich

Diakonie Österreich
Schwarzspanierstr. 13
1090 Wien

Diakonie 

Verein Projekt
Integrationshaus
Engerthstraße 163
1020 Wien

Integrationshaus 

SOS Mitmensch
Zollergasse 11
1070 Wien



Volkshilfe Österreich
Auersperstraße 4
1010 Wien

volkshilfe.

Stellungnahme von AGENDA ASYL

zum
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-
Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen und das AsylG 2005, das NAG,
das FPG 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz und die STVO
geändert werden (290/ME)

Grundsätzliches

Das Gesetz enthält einige wichtige Maßnahmen, aber auch zahlreiche Leer- und Schwachstellen. Darüber hinaus ist es von großem Misstrauen gegenüber den Menschen getragen, für die Integrationsmaßnahmen vorgesehen sind. Wichtige Zielgruppen werden teilweise oder gänzlich von Integrationsmaßnahmen ausgeschlossen. Auch der Integrationsbegriff ist zu eng gefasst, was wiederum dazu führt, dass Integrationsmaßnahmen nur lückenhaft im Gesetz enthalten sind oder erst als „Ende des Integrationsprozesses“ Erwähnung finden und nicht als wichtigen Schritt im Integrationsprozess.

Die Chance, ein einheitliches System der Integrationsförderung zu schaffen wurde nicht genutzt. Für Asylberechtigte, subsidiär schutzberechtigte und AsylwerberInnen ist weiterhin § 68 Asylgesetz ausschlaggebend für die Gewährung von Integrationsförderung, während für rechtmäßig niedergelassene Drittstaatsangehörige das Integrationsgesetz anwendbar ist. Für die Zuweisung in einen Sprachkurs sollte nicht der Aufenthaltsstatus relevant sein, sondern die Kurse den Bedürfnissen der TeilnehmerInnen entsprechen, z.B. dem Sprachniveau oder Lerntempo angepasst sein. Es fehlt die Wahrnehmung, dass Schutzsuchende mit ihren Ressourcen, Begabungen und Kompetenzen einen wichtigen Beitrag zum Gemeinwesen leisten. Sie werden ausschließlich als mit Defiziten, die nur durch Assimilation beseitigt werden können, behaftet wahrgenommen. Es fehlen darüber hinaus Maßnahmen, die seitens der Aufnahmegesellschaft erbracht werden müssen, um sie durchlässiger und aufnahmebereit zu machen (z.B. die Schaffung von Begegnungsräumen und –möglichkeiten sowie eines Anreizes für die bestehenden Strukturen der Aufnahmegesellschaft, sich auf Integrationsprozesse einzulassen). Ausgeklammert wurde der Zugang zu leistbarem Wohnraum, begleitendes Integrationscoaching sowie Rahmenbedingungen, die eine gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen.

Ziel §1

Das österreichische Staatswesen beruht auf Grundrechten und Grundfreiheiten, die nicht zur Disposition stehen. Diese Rechte und Freiheiten sollten in der Zielformulierung erwähnt werden. Werte unterliegen demgegenüber einem steten Wandel und stehen immer wieder zur Diskussion, wie gerade die Debatten rund um den Umgang mit den Themen Migration und Integration zeigen.

Integrationsbegriff §2

Integrationsmaßnahmen sollten nicht nur zur Teilnahme am „gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich befähigen“, wie im Entwurf angeführt ist, sondern auch zur Teilnahme am politischen Leben.

Im Gegensatz zu den Ausführungen im Entwurf zum Integrationsgesetz, sind Integrationsprozesse niemals „abgeschlossen“, sondern es handelt sich um einen fortwährenden gesamtgesellschaftlichen, aber auch individuellen Prozess. Daher kann die Verleihung der Staatsbürgerschaft nicht „den Abschluss eines erfolgreichen Integrationsprozesses darstellen“, sondern die Verleihung der Staatsbürgerschaft stellt einen Schritt im Integrationsprozess dar.

Ein wirkungsvolles Integrationsgesetz muss die Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass wer in Österreich geboren oder aufgewachsen ist oder schon lange hier lebt, eingebürgert werden und an der Demokratie teilnehmen kann, und zwar auch dann, wenn die Person nicht finanzkräftig ist und keinen hohen Grad an Bildung aufweist. Österreich zählt zu den europäischen Ländern mit der niedrigsten Einbürgerungsrate. Das verhindert Teilhabe, blockiert Zugehörigkeit und reißt eine enorme Demokratielücke auf.

Geltungsbereich §3

Auch Asylsuchende sind eine wichtige Zielgruppe von Integrationsmaßnahmen. Sie sollten im Integrationsgesetz ausdrücklich als Zielgruppe genannt werden. Alle Asylsuchenden sollten von Integrationsmaßnahmen erfasst werden, unabhängig von schwankenden Wahrscheinlichkeitswerten der Zuerkennung von internationalem Schutz. Weiters ist zu bedenken, dass mitunter lange dauernde Zulassungsverfahren auch mit einer Zulassung zum regulären Verfahren enden und daher auch dieser Personenkreis Integrationshilfe erhalten soll.

Der Geltungsbereich des Gesetzes ist zu eng gefasst und sollte zumindest um Asylsuchende, zumindest jene mit zugelassenem Verfahren, erweitert werden.

Deutschkurse §4

Asylsuchende sollten ausdrücklich als Zielgruppe von Deutschkursen genannt werden. Bei den Sprachkursen sollte berücksichtigt werden, dass sie für

- Menschen ein unterschiedliches Lerntempo abgestimmt sind,
- Traumatisierungen Rechnung tragen,
- wiederholbar sind,
- niederschwellig erreicht werden können,
- Kinderbetreuungspflichten Rechnung tragen und
- kein Finanzierungsaufwand (z.B. durch Fahrtkosten) durch die TeilnehmerInnen besteht.

Es sollte sichergestellt werden, dass ein Kursniveau solange ohne zusätzliche Kosten für die TeilnehmerIn wiederholt werden kann, bis die Zielniveaustufe erreicht ist. Darüber hinaus müssen die Angebote in eine Beratungsstruktur eingebettet sein, die sicherstellt, dass die TeilnehmerInnen den für sie geeigneten Kurs zu den für ihre aktuelle Lebenssituation geeigneten Bedingungen vermittelt bekommen.

Der Bestimmung fehlt auch die Regelung der Zuständigkeit für Alphabetisierungskurse. Während die Verantwortung für A1-Kurse bzw A2-Kurse klar geregelt wurde, ist nicht ersichtlich welche/r BundesministerIn für die Gestaltung der Alphabetisierungskurse verantwortlich ist.

Orientierungs- und Wertekurse §5

Orientierungswissen, Menschenrechtsbildung und politische Bildung sollten in bestehende Bildungsmaßnahmen eingebettet werden.

Angeregt wird, begleitende Integrationsberatung vorzusehen, um die Effizienz der Integrationsmaßnahmen zu erhöhen.

Mitwirkungspflichten und Sanktionen

Die Erfahrungen der Beratungs- und Betreuungseinrichtungen zeigen, dass sehr hohes Interesse seitens der Asylsuchenden und Schutzberechtigten besteht, an Sprach-, Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen. Sanktionen sind kein geeignetes Druckmittel um die erfolgreiche Teilnahme sicherzustellen.

Bei einem Verstoß gegen die vollständige Teilnahme und den Abschluss der Kursmaßnahmen ist im Gesetzesentwurf vorgesehen, dass die Länder dazu verpflichtet werden, den EmpfängerInnen von bedarfsorientierter Mindestsicherung oder Sozialhilfe Leistungen zu kürzen. Das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichbehandlung von Fremden untereinander könnte durch solche Sanktionen verletzt werden, weil kein vernünftiger Grund erkennbar ist, der die Ungleichbehandlung gegenüber der Integrationsverpflichtung unterliegenden Personen rechtfertigen könnte, die sich nicht in einer wirtschaftlichen Notlage befinden.

Jedenfalls ist eine nähere Ausgestaltung, was im Zusammenhang mit der Verpflichtungserklärung als „zumutbar“ erachtet wird, nötig, um ausreichend determiniert zu sein.

Angebote im Rahmen der Integrationsverpflichtung sollten daher auf die Bedürfnisse der TeilnehmerInnen abgestimmt werden und unter anderem auf das Lerntempo, persönlichen Lebensumstände der TeilnehmerInnen, die zeitliche Vereinbarkeit Bedacht nehmen sowie so gestaltet sein, dass Niveauabstufungen, Kinderbetreuungsangebote, entsprechende Gruppengrößen vorhanden sind, weiters wäre Erreichbarkeit und Wiederholbarkeit sicher zu stellen

Ausnahmeregelungen sind für vulnerable Personen vorzusehen, um zu verhindern, dass ihnen dadurch ihre Lebensgrundlage entzogen wird. Weiters sollten die Maßnahmen ausreichend flexibel sein, um der Situation von Menschen, die nicht in der Lage sind das Kursziel zu erreichen, gerecht zu werden, zB. aufgrund mangelnder Lernerfahrung oder Traumatisierung.

ExpertInnenrat § 17 IntG

Nach dieser Bestimmung soll ein ExpertInnenrat zur Unterstützung in integrationspolitischen Fragen eingerichtet werden. Nach Ansicht von Agenda Asyl sollte dieser jedenfalls auch mit ExpertInnen aus der Praxis, wie VertreterInnen von Organisationen, welche sich mit der Integrationsunterstützung von Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund befassen, sowie vor allem mit Betroffenen selbst besetzt werden.

Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz

Die Grundannahme, dass das Erkennen des Anderen bzw. dessen Gesichts eine Voraussetzung für Kommunikation wäre, ist unzutreffend, schließlich können wir beispielsweise auch per Telefon kommunizieren, ohne das Gegenüber zu sehen. Zu den vorgeschlagenen Sanktionen im Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz gibt Agenda Asyl zu bedenken, dass hier Eingriffe in das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf Religionsfreiheit (Art9 EMRK) sowie auf die freie Gestaltung der Lebensführung (Art.8 EMRK) zu befürchten sind. Es ist höchst fragwürdig, ob der geplante Eingriff (Verhängung einer Verwaltungsstrafe im Falle der Verhüllung des Gesichts im öffentlichen Raum generell) überhaupt geeignet ist, dass in § 1 AGesVG normierte Ziel (Förderung von Integration durch die Stärkung der Teilhabe am gesellschaftlichen Zusammenleben) zu erreichen. Es ist im Gegenteil zu befürchten, dass verschleierte Frauen in größerem Ausmaß ausgegrenzt werden.

Das vorgesehene Verhüllungsverbot trägt nach Ansicht von Agenda Asyl nicht zur Teilhabe am öffentlichen Leben bei. Stattdessen sollten Mädchen- und Frauenrechte gestärkt werden um Selbstbestimmung zu fördern und Zwangslagen entgegenzuwirken.

Asylgesetz

Integrationsmaßnahmen bei höherer Bleibewahrscheinlichkeit

Die Bezugnahme auf die „Gesamtschutzquote“ des Herkunftsstaates ist willkürlich und ausgrenzend. Der Schutzbedarf wird immer individuell festgestellt.

Eine Auswertung der Entscheidungsquoten in Deutschland hat ergeben, dass nicht von einer einheitlichen Entscheidungspraxis der Asylbehörde ausgegangen werden kann. So wurde in einigen Bundesländern 2013 zum Beispiel fast die Hälfte der Asylanträge afghanischer Flüchtlinge abgelehnt – 47,6 Prozent der Anträge in Thüringen zum Beispiel oder 43,4 Prozent in Hamburg. Hingegen wurden in Niedersachsen lediglich 26,5 Prozent der Anträge zurückgewiesen. In Bremen waren es sogar nur 21 Prozent. Bei Flüchtlingen aus dem Irak variierte die Schutzquote von 40,4 bis 28,7 Prozent, bei Pakistan von 61,7 bis 29,6 Prozent¹.

¹ <https://www.welt.de/politik/deutschland/article136479315/So-unterschiedlich-bewerten-die-Laender-Asylantraege.html>

Gerade bei Herkunftsländern mit einer geringeren Anzahl an Asylsuchenden kann aus einer errechneten Schutzquote noch nicht geschlossen werden, ob eine hohe Bleibewahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

Unklar ist, welcher Bezugszeitraum für die Berechnung der „Gesamtschutzquoten“ als relevant herangezogen wird und ab welcher Schutzquote die Bleibewahrscheinlichkeit angenommen wird. Die statistischen Grundlagen zur Ermittlung einer Schutzquote müssen nachvollziehbar dargestellt werden. Die vom BMI veröffentlichten Daten sind keine taugliche Basis, aus der eine Quote errechnet werden könnte. Die Statistiken der letzten Jahre (2014, 2015 müssten diesbezüglich ergänzt werden) Entscheidungen über Anträge aus allen Herkunftsländern müssten um die Dublin-Entscheidungen bereinigt dargestellt werden, subsidiäre Schutzgewährungen und humanitäre Aufenthaltsberechtigungen müssten bei der Ermittlung der Schutzquote einbezogen werden.

Die Zielgruppe wird uneinheitlich erfasst im Integrationsgesetz und im Integrationsjahrgesetz: Im Integrationsgesetz soll die Verordnung des Innenministers AsylwerberInnen mit wahrscheinlicher Statusgewährung basierend auf der BMI Statistik erfassen, im IJG sind jedenfalls Asylwerber aus sicheren Herkunftsländern nicht mehr Zielgruppe und sollen nur Asylwerber erfasst werden, bei denen laut Erläuterungen eine sehr hohe Anerkennungsquote, bzw die Schutzgewährung sehr wahrscheinlich ist.

Agenda Asyl empfiehlt Integrationsmaßnahmen allen Asylsuchenden zugänglich zu machen, spätestens ab Zulassung zum Verfahren, um Integration von Beginn an ohne Bruchstellen sicherzustellen.

ExpertInnenpapier

Agenda Asyl verweist auf das „Zehn-Punkte-Papier für ein wirkungsvolles Inklusions- und Integrationsgesetz“, das von unabhängigen IntegrationsexpertInnen verfasst und im Februar der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Das Papier enthält zahlreiche wichtige Vorschläge und deckt zentrale Inklusions- und Integrationsthemen ab, die im Entwurf zum Integrationsgesetz unterbelichtet oder vollkommen unberücksichtigt sind:

http://www.sosmitmensch.at/dl/mklkJKJKLNIJqx4kJK/ExpertInnen_10_Punkte_Programm_Integrationsgesetz.pdf

